

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

- 1.) Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.) Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
- 3.) Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

§ 2 Lieferfristen

- 1.) Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, der vereinbarten Anzahlung und rechtzeitigen Materialbeistellung. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn die Versendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
- 2.) Wird eine vereinbarte Lieferfrist in Folge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist unter Ausschuß weiterer Ansprüche der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % vom Werte desjenigen Teils der Lieferung, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Dem Besteller steht der Nachweis eines höheren Schadensersatzanspruches frei. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit wir wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haften.
- 3.) Handelsübliche, zumutbare Teillieferungen sowie handelsübliche, zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen sind zulässig.
- 4.) Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungs-Losgrößen und Abnahmeterminen können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Verträge zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.
- 5.) Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder unseren Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen. Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie von uns nicht zu vertreten sind. Wir haben Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten.

§ 3 Lieferung

- 1.) Sofern nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
- 2.) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- 3.) Die Lieferung erfolgt ab Werk Braunschweig ausschließlich Verpackungskosten. Wird in Ausnahmefällen Franko-Lieferung vereinbart, so erfolgt die Anlieferung frachtfrei Stückgut Bahnstation. Rollgeldkosten am Empfangsort gehen grundsätzlich zu Lasten des Empfängers.
- 4.) Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

§ 4 Zahlung

- 1.) Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Die Preisberechnung erfolgt aufgrund der von uns festgestellten Mengen bzw. Gewichte. Wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluß vorgesehen ist, behalten wir uns eine angemessene Erhöhung des Entgeltes vor, falls es zu einer Preisänderung

- durch Rohmaterialverteuerung und/oder Lohnerhöhungen kommen sollte.
- 2.) Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort netto Kasse in Euro ausschließlich an uns, wenn nichts anderes vereinbart ist. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern, sofern wir nicht höhere Sollzinsen nachweisen. Befindet sich der Besteller in Verzug, bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie der gesetzlichen Verzugszinsen vorbehalten.
 - 3.) Wechsel und Schecks gelten erst dann als Zahlung, wenn sie eingelöst sind; im übrigen werden sie nur erfüllungshalber angenommen. Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Soweit wir diskontsatzabhängige Zinssätze mit dem Käufer vereinbart haben, sind wir und der Käufer im Fall einer Diskontsatzänderung berechtigt, eine entsprechende Anpassung zu verlangen.
 - 4.) Der Besteller darf gegen unsere Kaufpreisforderung nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Erhebung der Mängelrüge befreit Kaufleute nicht von der Verpflichtung der Kaufpreiszahlung, es sei denn, daß die Mängelrüge von uns anerkannt ist; das Erheben der Mängelrüge läßt bei Nichtkaufleuten deren Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung aus Verträgen unberührt, die mit der beanstandeten Lieferung in keinem Zusammenhang stehen. Vorbehalten bleibt das Recht des Bestellers seinen Entgeltanteil zurückzuhalten, der dem Umfang und der Schwere des auftretenden Mangels entspricht.
 - 5.) Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen.
 - 6.) Falls nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis für Formen mit 50 % bei Auftragsbestätigung sowie 50 % bei Vorlage der vertragsgemäßen Ausfallmuster jeweils netto zu zahlen. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Formenfertigstellung sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten, soweit sie die Anzahlung übersteigen.
 - 7.) Eine eventuelle Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- 1.) Die Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldorechnung.
- 2.) Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrag; wir bleiben Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche gemäß Ziffer 1 dient.
- 3.) Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentum an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
- 4.) Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 1 - 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt. Dies gilt nicht im Falle von § 5 Absatz 1 Satz 2.
- 5.) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- 6.) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Ziff. 2 und/oder 3 oder zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Ziff. 5 nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.
- 7.) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

- 8.) Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
- 9.) Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bedingungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere auf entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

§ 6 Gewährleistung

- 1.) Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung, längstens aber auf 12 Monate nach Wareneingang.
- 2.) Nach Inbetriebnahme hat der Besteller bei etwaigen Mängelrügen den bestimmungs-gemäßen Gebrauch nachzuweisen.
- 3.) Bei begründeter Mängelrüge, wobei für Qualität und Ausführung die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Fristen nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Gewährleistungs-ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen unfrei an uns zurückzusenden.
- 4.) Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns ist der Besteller berechtigt, nach unserer vorherigen Verständigung nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- 5.) Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung - sowie ungeeignete Betriebsmittel, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- 6.) Wenn wir den Besteller beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Kunststoffteils nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung. Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung oder die Anordnung des Bestellers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile zurückzuführen, so sind wir von der Gewährleistung für diese Mängel frei.
- 7.) Schadensersatzansprüche des Bestellers, die den gelieferten Gegenstand selbst nicht betreffen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt dieser Haftungsausschluss nicht für die Verletzung von Kardinalpflichten aus diesem Vertrag.

§ 7 Formen

- 1.) Der Preis für die Formen enthält nicht die Kosten für vom Besteller veranlasste Änderungen sowie für die in der Folgezeit erforderliche Instandsetzung und Instandhaltung.
- 2.) Sofern nicht anders vereinbart, sind und bleiben wir Eigentümer der für den Besteller durch uns selbst oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen. Diese werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teilelieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.
- 3.) Bei bestellereigenen Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Falle

ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

§ 8 Materialbeistellungen

- 1.) Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- 2.) Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die nun entstandenen Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

§ 9 Schutzrechte

- 1.) Der Besteller haftet uns für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt uns von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat uns den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 2.) Unsere Entwürfe und Konstruktionsvorschläge dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung weitergegeben werden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort und soweit gesetzlich zulässig ausschließlicher Gerichtsstand für sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist Braunschweig/Germany.
- 2.) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze, einschließlich des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

RÜHLAND Kunststofftechnik GmbH
Stand 08/2008